

ZALB: Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487) BayRS 2038-3-4-7-1-K (§§ 1–26)

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992

(GVBl. S. 487)

BayRS 2038-3-4-7-1-K

Vollzitat nach RedR: Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
 - § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
 - § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
 - § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
 - § 5a Experimentierklausel
 - § 6 Vereidigung
 - § 7 Beamtenrechtliche Zuständigkeit, Vorgesetzte
 - § 8 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
 - § 9 Aufgaben der Regierung
 - § 10 Aufgaben der Seminarvorstände am Studienseminar
 - § 11 Inhalte der Ausbildung am Studienseminar
 - § 12 Seminarveranstaltungen des Studienseminars
 - § 13 Seminarschule, Seminarlehrer
 - § 14 Ausbildungsformen
 - § 15 Inhalte der fachspezifischen Ausbildung an der Seminarschule
 - § 16 Ausbildung an Einsatzschulen
 - § 17 Betreuungslehrer
 - § 18 Sprecher der Studienreferendare
 - § 19 Unterrichtsaushilfe
 - § 20 Tätigkeit in Schülerheimen
 - § 21 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
 - § 22 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte
 - § 23 Erholungsurlaub
 - § 24 Abschluß der Ausbildung
 - § 25 Seminarbericht
 - § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 1 Allgemeines**

(1) Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen abzuleisten.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. ²Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II). ³Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendar“. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) ¹Der Studienreferendar ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Fertigung der anfallenden Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes verpflichtet. ²Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums nach Art. 18 Nr. 1 oder 2 BayLBG begründenden Fachgebiet ablegen wollen, können an den auf das betreffende Fachgebiet bezogenen Veranstaltungen teilnehmen, sofern sie die Erste Staatsprüfung im betreffenden Fach bestanden haben.

§ 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an beruflichen Schulen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayLBG). ²Durch die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes soll der Studienreferendar schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf seine Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer und Erzieher an beruflichen Schulen vorbereitet werden.

(2) Die Ausbildung umfaßt

1. allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Bewerber, die

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Staatsprüfung in einer nach § 90 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist oder
2. die Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) in Bayern oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) erfolgreich abgelegt haben und ein mindestens zwölfmonatiges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachweisen,

können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. ²Soweit bei Bewerbern, deren Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist, die Inhalte der studierten Fächer von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden; § 113 LPO I gilt entsprechend. ³Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht

werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. ⁴Ergibt sich nach der Zulassung, dass die Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. ⁵Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

§ 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) zu richten.

(2) ¹Die Anmeldung muß spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. ²Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. ³Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

§ 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für den Einzelfall bestimmte Regierung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
3. wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
4. solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,
3. wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird.

(5) Die Regierung ernennt die zugelassenen Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu „Studienreferendaren“ und weist sie Seminarschulen zu.

§ 5a Experimentierklausel

¹Das Staatsministerium kann Absolventen eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektround Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge, die ein integriertes Masterstudium Berufliche Bildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes absolvieren, zum Vorbereitungsdienst zulassen, sofern sie sich mindestens im zweiten Semester dieses Masterstudiengangs befinden. ²Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Regeln der Lehramtsprüfungsordnung II abzulegen. ³Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Rechtsakte und erworbene Qualifikationen bleiben auch im Falle eines Außerkrafttretens dieser Vorschrift unberührt.

§ 6 Vereidigung

¹Der Studienreferendar ist am Tag seines Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde von der Regierung zu vereidigen. ²Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Regierung; ein Abdruck ist dem Staatsministerium vorzulegen, ein weiterer Abdruck wird dem Studienreferendar ausgehändigt. ³Vor der Vereidigung ist der Studienreferendar darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihm der Eid im Hinblick auf seine Stellung als Beamter und Lehrer auferlegt.

§ 7 Beamtenrechtliche Zuständigkeit, Vorgesetzte

(1) Zuständig für alle den Studienreferendar betreffenden beamtenrechtlichen Fragen und Entscheidungen ist im ersten Ausbildungsabschnitt die Regierung, die die Ernennung durchgeführt hat, im zweiten Ausbildungsabschnitt die für die Einsatzschule zuständige Regierung, soweit nicht durch das Staatsministerium die Zuständigkeit auf eine andere Regierung übertragen wird.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufsichtsbeamten der Regierung, der Seminarvorstand, der Leiter der Seminarschule, der Seminarlehrer, der Leiter der Einsatzschule und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars. ²Anderweitige Regelungen (Lehrerdienstordnung) bleiben unberührt.

§ 8 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen. ²Die Ausbildung erfolgt am Studienseminar, an Seminarschulen und an Einsatzschulen.

(2) Die Ausbildung am Studienseminar findet während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes neben der Ausbildung an Seminarschulen und Einsatzschulen statt.

(3) ¹Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an einer oder mehreren Seminarschulen ausgebildet. ²Die Ausbildung kann teilweise auch an anderen benachbarten beruflichen Schulen stattfinden. ³Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayLBG).

(4) ¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an einer Einsatzschule ausgebildet. ²Im Benehmen mit dem Seminarvorstand kann die Regierung aus zwingenden Gründen der Ausbildung einen Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule anordnen. ³Einsatzschulen sind in der Regel öffentliche berufliche Schulen; Einsatzschule kann auch eine staatlich anerkannte private berufliche Schule sein. ⁴Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich.

§ 9 Aufgaben der Regierung

(1) Die Regierung ist verantwortlich für die Organisation der Ausbildung der Studienreferendare an der Seminarschule und an der Einsatzschule, soweit in dieser Ausbildungsordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Ihr obliegen im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einstellung der Studienreferendare in den Vorbereitungsdienst und Zuweisung an die Seminarschulen,

2.

- a) Bestimmung von beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen), die für die Ausbildung geeignet sind, als Seminarschulen und Bestellung von Lehrkräften der Seminarschule als Seminarlehrer jeweils in Abstimmung mit dem zuständigen Seminarvorstand und mit Zustimmung des Staatsministeriums; bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrkräften ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen;
- b) Bestimmung von Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die für die Ausbildung geeignet sind, als Seminarschulen nach Anhörung des zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen und in Abstimmung mit dem zuständigen Seminarvorstand sowie mit Zustimmung des Staatsministeriums; bei nichtstaatlichen Schulen ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen;
- c) Vorschlag von Lehrkräften an Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die als Seminarlehrer in Betracht kommen, nach Anhörung des zuständigen Ministerialbeauftragten und in Abstimmung mit dem zuständigen Seminarvorstand; bei nichtstaatlichen Lehrkräften ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen; die Bestellung als Seminarlehrer nimmt das Staatsministerium vor;

3. Bestimmung von Schulen, die für die Ausbildung geeignet sind, zu Einsatzschulen und Bestellung von Lehrern der Einsatzschule zu Betreuungslehrern, bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrern im Einvernehmen mit dem Schulträger,

4. Zuweisung der vom Staatsministerium für die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt zugewiesenen Studienreferendare an die Einsatzschulen.

§ 10 Aufgaben der Seminarvorstände am Studienseminar

(1) Die Seminarvorstände am Studienseminar sind für die Gesamtausbildung der Studienreferendare ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich und erfüllen die Aufgaben des Leiters des Studienseminars nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung II.

(2) Im besonderen obliegen den Seminarvorständen folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Seminarveranstaltungen nach den § 11 und § 12 ,
2. Koordinierung und Überwachung der Ausbildung an den Seminarschulen und an den Einsatzschulen,
3. Beratung und Förderung der Studienreferendare,
4. Überwachung der Ausbildungsfortschritte der Studienreferendare, auch durch Unterrichtsbesuche an den Seminarschulen und an den Einsatzschulen,
5. Planung und Durchführung von Arbeitstagen für Seminarlehrer und Betreuungslehrer über Fragen der Ausbildung in Abstimmung mit den Regierungen seines Zuständigkeitsbereichs,
6. Planung und Durchführung von Aussprachen über wichtige Fragen der Ausbildung zwischen Seminarvorstand, Seminarlehrern, Betreuungslehrern und Seminargruppensprechern jeweils gegen Ende eines Ausbildungsabschnitts im Anschluß an eine Arbeitstagung nach Nummer 5,
7. Mitwirkung bei der Erstellung der jeweiligen Rahmenprogramme für die Seminarveranstaltungen durch das Staatsministerium,
8. Mitwirkung bei der Auswahl von Seminarschulen, Seminarlehrern und Betreuungslehrern.

(3) Die Mitwirkung von Lehrern bei der Durchführung von Seminarveranstaltungen regelt die Dienstordnung für die Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(4) Die Seminarvorstände gelten im Vollzug des § 18 LPO II als Seminarlehrer.

§ 11 Inhalte der Ausbildung am Studienseminar

(1) ¹Die allgemeine Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der allgemeinen Pädagogik und Schulpädagogik, der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese allgemeine Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an beruflichen Schulen.

(2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie

a) Erziehen und bilden

aa) Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele,

bb) erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, –mittel, –stile),

cc) soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse,

dd) soziales Lernen und grundlegende politische Bildung,

ee) Störungen des Sozialverhaltens, soziale Konflikte und deren Bewältigung,

ff) ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration ausländischer Schüler, Gesundheitserziehung.

b) Lehren und lernen

aa) Psychologie des Lehrens und Lernens,

bb) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen,

cc) Vorbereitung, Organisation und Begleitung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen,

dd) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,

ee) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen,

ff) schulische Medienarbeit.

c) Fördern und beraten

aa) Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen,

bb) Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung,

cc) Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen sowie mit besonderen Begabungen,

dd) Beratung von Schülern und Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Ausbildungsbetrieben,

- ee) Kenntnisse der Möglichkeiten zur Förderung der Eigeninitiative von Schülern und Erziehungsberechtigten.
- d) Schule gestalten und entwickeln
 - aa) Reflexion der beruflichen Identität und der Lehrerrolle,
 - bb) Mitgestaltung der Schulkultur,
 - cc) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,
 - dd) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen.

2. Schulrecht und Schulkunde

a) Schulrecht

t

- die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Berufsbildungsrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Schulordnungen für die beruflichen Schulen; einschlägige Bekanntmachungen u. ä.),
- Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamten-gesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfевorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. ä.).

b) Schulkunde

- Gliederung des Schulwesens, insbesondere des beruflichen Schulwesens,
- Aufbau der Schulverwaltung,
- oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung,
- Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,
- besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung).

3. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,

b) die politische Ordnungsform der Bundesrepublik Deutschland und ihre Begründung, besondere Merkmale der politischen Ordnungsform des Freistaates Bayern,

c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,

d) der politische Prozeß in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),

- e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Industriegesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) Die Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln.

§ 12 Seminarveranstaltungen des Studienseminars

(1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind insgesamt 20 jeweils eintägige Seminarveranstaltungen zur Ausbildung in den in § 11 genannten Gebieten durchzuführen; je zwei Seminarveranstaltungen können zusammengefaßt werden.

(2) ¹Zur ergänzenden Bearbeitung von Fragestellungen und Themen der Ausbildung können neben den Veranstaltungen nach Absatz 1 Lehrgänge als geschlossene, mehrtägige Veranstaltungen angeboten werden. ²Insbesondere kommen dabei Lehrgänge über Medieneinsatz im Unterricht in Betracht.

(3) Der Studienreferendar hat aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere hat er nach Weisung des Seminarvorstands Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

§ 13 Seminarschule, Seminarlehrer

(1) An der Seminarschule werden die Studienreferendare in die Schulpraxis eingeführt und in ihren Fachrichtungen und Fächern methodisch und unterrichtspraktisch angeleitet.

(2) ¹Der Seminarlehrer betreut die Studienreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt an der Seminarschule. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er führt die Studienreferendare entsprechend den in § 15 genannten Ausbildungsinhalten in die Methodik der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Fachs ein und gibt ihnen Einblick in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und in Formen des pädagogisch gestalteten Schullebens.
2. Er bereitet die Fachsitzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 vor und leitet diese.
3. Er organisiert im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Seminarschule Hörstunden, Hospitationen, Lehrversuche, zusammenhängenden und eigenverantwortlichen Unterricht der Studienreferendare, stellt entsprechende Einsatzpläne auf und regelt im Einvernehmen mit dem Schulleiter die Teilnahme der Studienreferendare an den Lehrerkonferenzen und Schulveranstaltungen.
4. Er organisiert im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Seminarschule Betriebsbesuche und macht die Studienreferendare mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebsbesuchen vertraut.
5. Er berät die Studienreferendare, insbesondere bei der Vorbereitung von Lehrversuchen, leitet sie zur Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen an, betreut und überwacht sie in ihrem Unterricht.
6. Er berät die Studienreferendare bei der Wahl der Themen für die schriftliche Hausarbeit.
7. Er hält, soweit erforderlich und möglich, im zweiten Ausbildungsabschnitt mit den Studienreferendaren und dem Betreuungslehrer an der Einsatzschule Verbindung.

(3) Erkrankungen des Studienreferendars sind neben der Regierung auch dem Studienseminar mitzuteilen.

§ 14 Ausbildungsformen

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare vollzieht sich in folgenden Formen:

1. Hörstunden in den eigenen Fächern

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes verschaffen sich die Studienreferendare durch Hörstunden an der Seminarschule einen Einblick in die Unterrichtswirklichkeit ihrer Fächer. Dabei soll nicht nur der Unterricht der Seminarlehrer besucht werden. Hörstunden sind auch im weiteren Verlauf der Ausbildung beim Betreuungslehrer und anderen Lehrern an der Einsatzschule durchzuführen.

2. Hospitationen in anderen Fächern

Neben den Hörstunden stehen die Hospitationen, die dem Kennenlernen des Unterrichts in anderen Fächern und an anderen Schularten dienen.

3. Lehrversuche

An die Hörstunden schließen sich Lehrversuche an, in denen der Studienreferendar Gelegenheit hat, sich in der Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit zu üben. Der Seminarlehrer erarbeitet rechtzeitig mit den Studienreferendaren die Zielvorstellungen und die Beurteilungskriterien der Unterrichtsplanung und – durchführung. Die Lehrversuche sollen möglichst eine Unterrichtsstunde umfassen. Bei den Lehrversuchen sind der Seminarlehrer, gegebenenfalls der Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse zuständig ist, und im allgemeinen die Studienreferendare der Seminarschule anwesend. Die Lehrversuche sind mit den Studienreferendaren durchzusprechen. Das geschieht, soweit allgemeine Kriterien zur Sprache kommen, in den Fachsitzungen, sonst im persönlichen Gespräch. Um den Studienreferendaren die Selbsteinschätzung ihres unterrichtlichen Erfolgs und ihres Lernzuwachses zu ermöglichen, werden nach einer angemessenen Einübungszeit einzelne Lehrversuche vom Seminarlehrer nach den Kriterien der Lehrprobe besprochen. Die Besprechungen dienen dem Studienreferendar als Orientierungshilfe über seinen gegenwärtigen Leistungsstand. Der Zeitpunkt dieser Lehrversuche wird jeweils zwischen Seminarlehrer, zuständigem Lehrer und dem Studienreferendar abgesprochen.

4. Zusammenhängender Unterricht

Etwa vom dritten Monat des Vorbereitungsdienstes an kann der Studienreferendar mit Lehraufgaben betraut werden, die mehrere Unterrichtsstunden umfassen, oder zusammenhängenden Unterricht in seinen Prüfungsfächern und im Fach Deutsch an der Berufsschule erteilen. Dieser zusammenhängende Unterricht im ersten Ausbildungsabschnitt beginnt mit nicht mehr als sechs Wochenstunden und übersteigt auch am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zehn Wochenstunden nicht. Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen dem Seminarlehrer, dem Lehrer, der für den Unterricht des Fachs in der betreffenden Klasse zuständig ist, und dem Studienreferendar statt; der zuständige Lehrer trägt die volle Verantwortung für Einhaltung des Lehrplans, Schülerbeurteilung und –benotung sowie für die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die bei Pflichtverletzungen zu treffen sind. Soweit dies möglich ist, soll der Studienreferendar an verschiedenen Schularten des beruflichen Schulwesens zusammenhängenden Unterricht erteilen.

5. Eigenverantwortlicher Unterricht

Etwa vom siebten Monat des Vorbereitungsdienstes an können geeignete Studienreferendare neben zusammenhängendem Unterricht oder an dessen Stelle auch mit eigenverantwortlichem Unterricht in ihren Prüfungsfächern bis zum Höchstmaß von insgesamt sechs Wochenstunden beauftragt werden. Für die Dauer der Beauftragung übernimmt der Studienreferendar die volle Verantwortung für den Unterricht. Zusammenhängender, eigenverantwortlicher Unterricht und Hörstunden sollen insgesamt zehn Wochenstunden nicht übersteigen. Der Seminarlehrer überzeugt sich in regelmäßigen Abständen davon, ob der unterrichtende Studienreferendar seiner Aufgabe als Lehrer und Erzieher gewachsen ist.

6. Fachsitzungen

Die in § 15 genannten Gebiete der fachspezifischen Ausbildung werden in den Fachsitzungen behandelt. Diese finden in der beruflichen Fachrichtung wöchentlich im Umfang von mindestens drei Zeitstunden, im Zweitfach in der Regel vierzehntägig im Umfang von mindestens fünf Zeitstunden statt. In den

Fachsitzungen soll in engem Zusammenhang mit den von den Studienreferendaren im Unterricht gesammelten Erfahrungen die Methodik des Unterrichts der einzelnen Fächer besprochen und durch Beispiele erläutert werden. In den Fachsitzungen sollen auch die Arbeitsformen der Gruppenarbeit (z.B. Referate aller Beteiligten, wechselnder Vorsitz bei Diskussionen, Arbeitsverteilung) berücksichtigt werden. Nach Bedarf können auch andere Lehrer und Fachleute vom Seminarlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter beigezogen werden. Über die Fachsitzungen werden von den Studienreferendaren Ergebnisniederschriften angefertigt. Ausführliche Niederschriften sind dann anzufertigen, wenn die Niederschrift allen Studienreferendaren Material für Ausbildung und Prüfung bietet.

(2) Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten und die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.

(3) Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 an der Ausbildung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:

1. Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste (insbesondere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung),
2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpädagogischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
3. Übertragung selbständiger Beratungsaufgaben in der Schule.

(4) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

§ 15 Inhalte der fachspezifischen Ausbildung an der Seminarschule

(1) ¹In den Fachsitzungen erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Ausbildung in der Methodik und Unterrichtspraxis der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfachs. ²Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft.

(2) ¹Der Seminarlehrer erstellt für die Fachsitzungen ein Programm. ²Die Reihenfolge der Themen und die Schwerpunktbildung werden unter Berücksichtigung eines engen Praxisbezugs festgelegt. ³Dabei werden insbesondere folgende Inhalte berücksichtigt:

1. Die Studienreferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt.
2. Auf der Grundlage des Lehrplans des jeweiligen Fachs, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren und Möglichkeiten der Lernzielkontrolle eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei bilden praktische Demonstrationen zu den fach- und schulartspezifischen Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie zur Anwendung von Medien und die Einübung in die Formen der Lernzielkontrolle, in die Bewertung von Leistungen sowie in die Stellung und Kontrolle von Hausaufgaben.

3. Der Bildungswert des jeweiligen Fachs wird innerhalb der Bildungsziele der Schulen und der beruflichen Schulen im besonderen erörtert; der Beitrag eines jeden Fachs zu den fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, wie z.B. zur Umwelterziehung und zur politischen Bildung, ist zu verdeutlichen. Dabei wird auf die Fachliteratur, insbesondere fachdidaktische Literatur, und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers hergestellt.

4. Die Ausbildung erstreckt sich auch auf die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Lehrern des gleichen Fachs und der fächerübergreifenden Zusammenarbeit der Lehrer einer Schule, die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb in der Berufsausbildung, auf die Aufgaben der Beratung der Lehrer und Schüler sowie auf schulrechtliche und schulkundliche Inhalte.

§ 16 Ausbildung an Einsatzschulen

(1) Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt.

(2) Die Ausbildung dient dazu, daß der Studienreferendar eine andere Schule näher kennenlernt und dort durch Erteilung von Unterricht seine pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt.

(3) ¹Der Studienreferendar erteilt bis zu 11 Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. ²Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. ³Ein Einsatz in der Beratung ist auf diese Wochenstunden entsprechend anzurechnen. ⁴Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 19. ⁵Die Tätigkeit des Studienreferendars an der Einsatzschule ist durch größere Selbständigkeit gekennzeichnet; er soll daher überwiegend mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. ⁶Es ist zu vermeiden, daß er während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt wird. ⁷Er soll nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

(4) Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen.

(5) Der Leiter der Einsatzschule und der Betreuungslehrer (§ 17) überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten des Studienreferendars und beraten ihn.

(6) Der Studienreferendar ist verpflichtet, den von ihm erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten und die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.

(7) ¹Der Studienreferendar soll neben der Erteilung von Unterricht auch Unterricht des Betreuungslehrers und weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen; die Zahl der Hörstunden richtet sich nach dem Umfang des Einsatzes im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht, sie soll jedoch auch im Fall der Unterrichtsaushilfe (§ 19) mindestens zwei Wochenstunden betragen. ²Das Nähere regelt der Leiter der Einsatzschule.

(8) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts ist ein vom Seminarvorstand zu bestimmender Wochentag, an dem die Seminarveranstaltungen am Studienseminar stattfinden, von Unterrichtsverpflichtungen an der Einsatzschule freizuhalten.

(9) Erkrankungen des Studienreferendars sind neben der Regierung auch dem Studienseminar mitzuteilen.

§ 17 Betreuungslehrer

(1) Im zweiten Ausbildungsabschnitt an der Einsatzschule betreut die Studienreferendare ein Betreuungslehrer mit einer der Fachrichtung des Studienreferendars entsprechenden Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Im einzelnen hat der Betreuungslehrer insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät den Schulleiter bei der Organisation des Unterrichtseinsatzes des Studienreferendars.
2. Er ermöglicht dem Studienreferendar Hörstunden und Hospitationen bei den von ihm oder anderen Lehrern erteilten Unterrichtsstunden. Soweit der Studienreferendar zusammenhängenden Unterricht vom Betreuungslehrer übernimmt, gilt § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.
3. Er berät den Studienreferendar bei der Vorbereitung und Durchführung seines Unterrichts und überwacht den Unterrichtseinsatz des Studienreferendars durch regelmäßige Unterrichtsbesuche und Nachbesprechungen.
4. Er macht den Studienreferendar mit den Einrichtungen der Schule (Sammlungen, Büchereien u. ä.) vertraut, führt ihn in die Verwaltungsaufgaben der Schule ein, bietet ihm Gelegenheit, an allen schulischen Veranstaltungen (z.B. Elternversammlungen) teilzunehmen und derartige Veranstaltungen selbst vorzubereiten und durchzuführen. Über seine Betreuer Tätigkeit führt der Betreuungslehrer schriftliche Aufzeichnungen.

(3) ¹Soweit die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 auf Grund der Fächerverbindung des Studienreferendars vom Betreuungslehrer im Rahmen seiner Lehrbefähigung nicht wahrgenommen werden können, regelt der Leiter der Einsatzschule im Einvernehmen mit der für die Einsatzschule zuständigen Regierung eine angemessene fachliche Betreuung. ²Sofern an der Einsatzschule kein geeigneter Lehrer mit entsprechender Lehrbefähigung vorhanden ist, trifft die für die Einsatzschule zuständige Regierung eine Regelung für eine angemessene fachliche Betreuung.

§ 18 Sprecher der Studienreferendare

(1) Die Studienreferendare einer Seminargruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.

(2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie erfolgen schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarvorstand festgestellt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare der betreffenden Seminargruppe.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminargruppensprecher) haben die Aufgabe, dem Seminarvorstand Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 19 Unterrichtsaushilfe

¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt kann der Studienreferendar über 11 Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. ²Das Höchstmaß von 17 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung im Schuljahresdurchschnitt nicht überschritten werden. ³Der Studienreferendar darf auch bei Unterrichtsaushilfe nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung eingesetzt werden.

§ 20 Tätigkeit in Schülerheimen

(1) ¹Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann der Studienreferendar bis zu zwei Monaten auch in einem Schülerheim eingesetzt werden. ²Der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil der Studienreferendar dort wichtige pädagogische Erkenntnisse und praktische

Erfahrungen sammeln kann, indem er z.B. die Schüler bei der häuslichen Unterrichtsvorbereitung betreut, die Freizeit und Heimfeiern mitgestaltet und sich in verstärktem Maß den Schülern erzieherisch widmet.

(2) Ein Studienreferendar, der während des zweiten Ausbildungsabschnitts in einem Schülerheim eingesetzt ist, muß neben seiner Heimtätigkeit auch Unterricht im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung mit mindestens sechs Wochenstunden erteilen.

(3) ¹Bei der Einteilung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, daß sich der Studienreferendar in der Ausbildung befindet. ² § 16 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 21 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) ¹Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen (Diplomhandelslehrer) oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Staatsprüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 8 Abs. 4) vorgenommen.

(2) ¹Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. ²Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 8 Abs. 4) vorgenommen.

(3) ¹Anträge auf Anrechnung können frühestens nach mindestens dreimonatiger Teilnahme am Vorbereitungsdienst über den Seminarvorstand bei der nach § 7 Abs. 1 zuständigen Regierung eingereicht werden. ²Der Seminarvorstand nimmt zu dem Antrag nach schriftlicher Äußerung der Seminarlehrer Stellung. ³Die Regierung entscheidet über den Antrag.

§ 22 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 23 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß

1. der erste Ausbildungsabschnitt

a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,

b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,

2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.

(2) ¹Der Seminarvorstand berichtet der nach § 7 Abs. 1 zuständigen Regierung rechtzeitig und äußert sich, welche Maßnahme nach Absatz 1 er im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet. ²Die Seminarlehrer, die Betreuungslehrer und der betreffende Studienreferendar sind dazu zu hören. ³Die Regierung entscheidet mit Zustimmung des Staatsministeriums.

§ 23 Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 24 Abschluß der Ausbildung

Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Lehramtsassessor“ zu führen.

§ 25 Seminarbericht

(1) Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legen die Seminarvorstände dem Staatsministerium einen schriftlichen Bericht vor.

(2) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs werden vom Leiter des Studienseminars dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ein Verzeichnis der Themen der schriftlichen Hausarbeiten sowie jeweils ein Zweitexemplar der an diesem Studienseminar gefertigten schriftlichen Hausarbeiten zugesandt. ²Das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung veröffentlicht Listen mit den Themen der in den Studienseminaren eingereichten Hausarbeiten. ³Bei der Auswertung der schriftlichen Hausarbeit werden die Urheberrechte der Verfasser gewahrt. ⁴Dem Studienreferendar steht es frei, ein zusätzlich angefertigtes Exemplar seiner schriftlichen Hausarbeit nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses publizistisch auszuwerten oder auswerten zu lassen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft. *)² § 5a tritt am 8. September 2020 außer Kraft.

*) **[Amtl. Anm.:** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBI S. 270). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1992 (GVBI S. 241).